

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf für ein Gesetz zu dem Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsab- kommen vom 15. Januar 2009 zwischen der Europäischen Union<sup>1</sup> und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentral- afrika andererseits**

#### **A. Problem und Ziel**

Das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) einerseits und der Europäischen Union<sup>2</sup> und ihren Mitgliedstaaten andererseits - im Folgenden Cotonou-Abkommen genannt (BGBl. 2002 II S. 325, 327, zuletzt geändert am 22. Juni 2010 s. BGBl. 2014 II, S. 1071, 1072) - sah vor, zwischen der EU und den AKP-Staaten neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) in Kraft zu setzen.

Das Cotonou-Abkommen hatte zum Ziel, den zuvor unter dem Vierten AKP-EWG-Abkommen vom 15. Dezember 1989 von Lomé (BGBl. 1991 II, S. 2,3), zuletzt geändert am 4. November 1995 (BGBl. 1997 II, S. 1614 ff.), im Folgenden Lomé IV-Abkommen genannt, für AKP-Staaten einseitig geltenden zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt durch reziproke Handelspräferenzen zu ersetzen und den Marktzugang somit auf eine mit den Vorgaben der Welthandelsorganisation (WTO) konforme Basis zu stellen. Unter einer von der WTO gewährten Ausnahmeregelung galten die Bestimmungen des ausgelaufenen Lomé IV-Abkommens noch bis zum 31. Dezember 2007. Das zum 31. Dezember 2023 ausgelaufene Cotonou-Abkommen wurde durch das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits, im Folgenden Samoa-Abkommen genannt, abgelöst. Seit dem 1. Januar 2024 werden die in die Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Samoa-Abkommens vorläufig angewandt (ABl. L der Europäischen Union 2023/2862, 28. Dezember 2023).

Ein umfassendes regionales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und allen Staaten Zentralafrikas, einschließlich Kameruns, konnte nicht bis zum Auslaufen der genannten Ausnahmeregelung zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden. Damit drohte der bis dahin aufgrund der Ausnahmeregelung

---

<sup>1</sup> In dem im Jahr 2009 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

<sup>2</sup> In dem im Jahr 2000 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

gewährte zoll- und quotenfreie Zugang zum EU-Markt im Rahmen einseitiger EU-Handelspräferenzen wegzufallen. Kamerun wäre als Staat mit unterem mittlerem Einkommensniveau auf das allgemeine Zollpräferenzsystem zurückgefallen, wodurch für einige (sensible) Produktgruppen wieder EU-Zölle bestanden hätten. Das ist problematisch, denn die EU ist der wichtigste Handelspartner Kameruns (im Jahr 2022: 56,3 Prozent Exporte in die EU, 22,4 Prozent Importe aus der EU). Die meisten anderen zentralafrikanischen Länder haben hingegen als LDCs (Least Developed Countries) über die EBA- (Everything but Arms) Regelung weiterhin vollständig freien Zugang zum EU-Markt.

Ziel eines Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Interim-WPA) zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika (Kamerun) andererseits ist es, Kamerun einen zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt zu erhalten und das Abkommen durch Liberalisierungen auf Seiten Kameruns auf eine WTO-konforme Basis zu stellen, sowie die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

## **B. Lösung**

Im Jahr 2007 wurden die WPA-Verhandlungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und Kamerun auf der anderen Seite erfolgreich abgeschlossen. Am 15. Januar 2009 wurde das Interim-WPA unterzeichnet, am 13. Juni 2013 vom Europäischen Parlament genehmigt und am 25. Juli 2014 vom Parlament von Kamerun ratifiziert. Durch das Abkommen werden die Handelsbeziehungen zwischen Kamerun und der EU nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte zum 31. Dezember 2007 WTO-konform. Hierdurch soll der präferenzielle Marktzugang unter Einhaltung der neuen Vorgaben der WTO erhalten, Handelshemmnisse schrittweise abgebaut und die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit gestärkt werden.

Das Abkommen soll eine Übergangslösung darstellen, bis ein umfassendes WPA, welches festgelegte weitere Themenbereiche umfasst, mit der gesamten Region Zentralafrika in Kraft tritt und das Interim-WPA ersetzt. Das Interim-WPA steht für den Beitritt weiterer zentralafrikanischer Staaten offen. Die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Interim-WPA werden seit dem 4. August 2014 vorläufig angewandt. Kamerun kann seit diesem Zeitpunkt dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU exportieren. Kamerun wird bis zum Jahr 2029 schrittweise ca. 80 Prozent der Zolllinien für Importe aus der EU liberalisieren und setzt den Zollabbau seit dem Jahr 2016 phasenweise um.

Nach Artikel 98 Absatz 2 des Abkommens tritt das Interim-WPA erst nach seiner Ratifizierung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft. Es wurde bereits durch Kamerun und 19 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert.

Durch dieses Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

## **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen und die unter dem WPA eingerichteten Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU.

##### a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund entstehen voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

##### b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

##### c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Vertrag ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen. Binnen 15 Jahren ab Anwendung werden rund 80 Prozent der EU-Exporte nach Kamerun – als derzeit einziger Unterzeichnerstaat Zentralafrikas – zollfrei sein.

##### E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

#### **F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Abkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.